

Johannes Reiter

Die Probe aufs Humanum

Menschenwürde als Prinzip der Gentechnologie

Vor genau 20 Jahren machte der unlängst verstorbene und wohl einer der bedeutendsten katholischen Theologen unseres Jahrhunderts, *Karl Rahner*, folgende Feststellung: „Die Fabrik des neuen Menschen steht noch nicht. Aber es ist, wie wenn auf verschiedenen Teilen eines großen Areals gleichzeitig gebaut wird und man den Eindruck hat, daß diese Einzelbauten einmal zu einem einzigen Bau zusammenwachsen werden, eben zur hominisierten Welt, als einer einzigen Fabrik, in der der operable Mensch haust, um sich selbst zu erfinden.“¹

Was sich vor 20 Jahren noch wie eine Vision anhörte, ist heute weitgehend Wirklichkeit geworden. Die Fabrik, von der Karl Rahner sprach, steht inzwischen. In den Laboratorien der Gentechnologen läßt sich das Erbgut von Bakterien, Pflanzen, Tieren und Menschen praktisch beliebig miteinander kombinieren. Viele Barrieren der natürlichen Fortpflanzung sind überwunden. Der Mensch kann mit Hilfe der Gentechnologie Lebewesen umkonstruieren und neue schaffen. Es ist die Rede von einer „Schöpfung im Reagenzglas“, von einer „neuen synthetischen Biologie“, deren Auswirkungen die der Mikroprozessoren übertreffen dürfte. In Analogie zur „Kernphysik“ spricht man von der „Kernbiologie“, greift diese doch in das Fundament allen Lebens, den Zellkern, ein.

Während die breite Öffentlichkeit bisher die Entwicklung in der Biologie kaum verfolgt hat, haben Berichte über den Transfer neuer Gene in Frösche und Mäuse sowie über Versuche, durch Gentransfer Erb leiden des Menschen zu heilen oder zu lindern, auch den sogenannten „kleinen Mann“ aufhorchen lassen. Die Anwendung gentechnologischer und zellbiologischer Methoden wirft ethische Fragen von besonderer Dringlichkeit auf. Es sieht so aus, als ob wir mehr könnten, als wir dürfen. Wenn die künftige Entwicklung der Gentechnologie nicht weiterhin allein dem innerwissenschaftlichen Selbstlauf und dem Einfluß wirtschaftlicher Interessen überlassen bleiben soll, bedarf es der ethischen Diskussion über die Frage, ob all das, was technisch machbar ist, auch realisiert werden darf. Als Orientierungspunkt in einer solchen Diskussion soll hier der Begriff „Menschenwürde“ angeboten werden.

Warum – so mag man fragen – zieht der Theologe zur Überprüfung der Gentechnologie keinen spezifisch theologischen Begriff wie etwa den des „Heilwerdens der Welt“ heran, sondern den überwiegend philosophisch und verfas-

sungsrechtlich geprägten Begriff „Menschenwürde“, der zudem bis in die sechziger Jahre unter dem Verdikt stand, von der aufklärerisch-idealistischen Freiheitsidee herzukommen, und somit kein Thema der Theologie war, selbst in den großen Lexika und Ethiken nicht?

I. Menschenwürde als Maßstab

Für den Rückgriff auf die Menschenwürde sprechen mehrere Gründe, von denen hier nur drei thematisiert werden sollen²: die Säkularisierung unserer Welt, die Pluralität unserer modernen Gesellschaft und schließlich die gegenwärtige Aktualität der Menschenwürde.

1. Die Menschenwürde im Prozeß der Säkularisierung und Entweltlichung Gottes

Wir leben heute nicht mehr in einer sogenannten christlichen Welt. Die Geschichte der Christen ist für viele zu einer Geschichte der Sektierer geworden, die die konkrete Welt, in der der Mensch lebt, nicht mehr zu treffen scheint. Wenn uns als Christen aber an der christlichen Botschaft etwas liegt, dann müssen wir uns mit unseren Mitmenschen, auch mit den Nichtchristen, in eine redliche Solidarität begeben. Nur so sind wir glaubwürdig. Diese redliche Solidarität mit den Zeitgenossen beinhaltet u. a., daß ich als Christ ihre Begrifflichkeit aufgreife, ihre Sprache spreche. Dies fordert, daß ich mit rationalen und als solchen für jedermann einsichtigen Grund-Sätzen operiere.

Einen solchen rational rechtfertigungsfähigen und für jeden verständlichen Grund-Satz stellt die Menschenwürde dar. Sie ist für alle Menschen als *die* Grundlage erkennbar, durch welche unsere Gesellschaft als eine humane und pluralistische existiert. Die Solidarität in Sprache und Begrifflichkeit bedeutet aber nicht eo ipso Identifikation bzw. Identität in der Begründung und in den Inhalten. An diesem Punkt kann, ja *muß* der christliche Glaube zu reden beginnen und sein Verständnis der Menschenwürde verantworten. Dabei kann er nicht erwarten, daß alle Menschen seinem Menschenbild zustimmen. Es können aber alle Menschen erwarten, daß die Christen das vorbringen, was sie zur Menschwerdung des Menschen und zur Humanisierung der Welt beizutragen haben.

2. Die Menschenwürde im Spannungsfeld des modernen Pluralismus

Wir müssen zugeben, daß unsere Gesellschaft kein einheitliches Welt- und Menschenbild mehr besitzt. Der Pluralismus der Weltanschauungen ist in der modernen Welt eine Tatsache. Deshalb erscheint auch ein gemeinsames Handeln aufgrund gemeinsamer Wertvorstellungen kaum mehr möglich. Gerade in dieser Situation dürfte schließlich auch der tiefere Grund für die permanenten religiösen, weltanschaulichen, sittlichen und rechtlichen Krisen des heutigen Menschen zu

suchen sein. Dieser Pluralismus ist für uns um so bedrängender, als wir heute global in Konfrontation mit anderen Nationen, ja sogar mit völlig anderen Kulturen – alten und neuen – stehen, die den gleichen Wahrheitsanspruch stellen wie wir.

Aber wie bedrohlich der moderne Pluralismus wegen seiner tiefgehenden Verunsicherung auf den ersten Blick auch erscheinen mag, so zwingt er uns zunächst einmal zu der Frage: Enthält dieser moderne Pluralismus nicht selbst bereits jenes allgemeine, das heißt für alle Menschen gültige Prinzip Menschenwürde, durch das uns eine umgreifende Sinnorientierung und vor allem eine sinnvolle Verwirklichung unserer Freiheit möglich ist? Und hier drängt uns doch – wie später noch zu zeigen ist – unsere eigene abendländische Geschichte die Antwort auf: Die heute universal ins Bewußtsein tretende und in der täglichen Erfahrung unsere gesellschaftliche und politische Verantwortung herausfordernde Menschenwürde will jenes allgemeinste sinngebende Prinzip sein, das dem heutigen Menschen eine originäre Orientierung in der Welt ermöglicht. Die Menschenwürde will den für das geordnete Zusammenleben notwendigen allgemeinen Konsens darstellen. Weil sie für den Menschen als solchen gilt – gleich ob Katholik oder Protestant, Christ oder Nichtchrist, Adliger oder Bauer, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, Schwarzer oder Weißer –, kann sie grundlegend für alle politisch-gesellschaftlichen Ordnungen sein.

3. Zur gegenwärtigen Aktualität der Menschenwürde

Menschenwürde steht heute im Zentrum des öffentlichen Interesses. Menschenwürde ist hochaktuell geworden, ja sie scheint der allgemeine Nenner zu sein, auf den gegenwärtig alle Forderungen nach Humanität bezogen werden. Es vergeht in Ost und West kaum ein Tag, an dem die Medien nicht von der Verletzung oder angeblichen Verletzung der Menschenwürde berichten. Wo die Freiheit des Glaubens und des Gewissens oder völkische bzw. politische Minderheiten unterdrückt werden, sieht man die Menschenwürde ebenso bedroht wie dort, wo willkürliche Verhaftungen und geheime Aburteilungen geschehen.

Zuweilen hat man sogar den Eindruck, daß es bei dieser Aktualität auch zu einer Überstrapazierung der Menschenwürde kommt, dann nämlich, wenn alle menschlichen Akte und Bedürfnisse – von der karitativen Hilfe bis zur Euthanasie, von der Verkürzung der Arbeitszeit bis zur Abtreibung als Verfügungsrecht über den eigenen Leib – in Zusammenhang mit der Menschenwürde gebracht werden. Man ist sehr schnell mit dem Begriff Menschenwürde zur Hand, ohne ihn klar zu definieren oder gar schlüssig zu begründen.

Deshalb erscheint es notwendig und an der Zeit, im folgenden den Begriff Menschenwürde näher zu bestimmen.

II. Begründung und Inhalt der Menschenwürde

1. Philosophische Begründung der Menschenwürde³

Zur näheren Umschreibung und Begründung der Menschenwürde wollen wir uns zunächst im engeren Rahmen unserer abendländischen Geschichte umsehen, aus der heraus auch unser heutiges Bewußtsein von der Würde des Menschen noch lebt und in der die Frage nach der Würde des Menschen eine bestimmte Antwort erfahren hat.

In der *antiken Philosophie* wird Würde in zwei recht unterschiedlichen Kontexten gebraucht. Zum einen ist mit Würde die Kennzeichnung einer sozialen Position innerhalb der Gesellschaft gemeint. Würde wird vor allem als Leistung des einzelnen wie auch als eine Funktion der Gesellschaft verstanden. Insofern gibt es ein Mehr oder Weniger an Würde. Würde ist zum anderen dasjenige, was jeden Menschen vor der nichtmenschlichen Kreatur auszeichnet. Deshalb kommt allen Menschen dieselbe Würde zu. Beide Bedeutungsvarianten des Begriffs lassen sich bereits bei Cicero nachweisen. Als Grund für die zuletzt genannte Auffassung von der unverlierbaren Menschenwürde galt der Stoa die Teilhabe des Menschen an der Vernunft, den christlichen Autoren der Antike und des Mittelalters die Gottebenbildlichkeit des Menschen.

Eine neue Sicht der menschlichen Würde bringt die *Renaissance*. Der italienische Humanist *Pico della Mirandola* kommt aufgrund von Überlegungen über die Ähnlichkeit des Menschen mit Gott zu der auf stoische Lehren zurückgehenden Überzeugung, daß der Mensch alles in sich vereint, also einen Mikrokosmos darstellt, in dem alle Möglichkeiten angelegt sind. Zwischen diesen Möglichkeiten eine Wahl zu treffen, dies ist nach Pico die dem Menschen von Gott zugedachte Bestimmung. Die den Menschen auszeichnende Würde ist also seine Freiheit.

Mit der beginnenden *Neuzeit* rückt erneut die Vernunftbestimmung in den Mittelpunkt. Während der Aufklärung wird die Auffassung der Würde als Freiheit mit der stoischen Auffassung der Würde als Teilhabe an der Vernunft verbunden. Der französische Philosoph *Pascal* und der Staats- und Völkerrechtstheoretiker *Pufendorf* sehen die Würde in der Freiheit des Menschen, das durch die Vernunft Erkannte zu wählen und zu tun. Pufendorf, dessen Lehre übrigens einen gewissen Einfluß auf die amerikanische Erklärung der Menschenrechte von 1776 hatte, verbindet diesen Gedanken der Würde mit dem der Gleichheit aller Menschen, da allen Menschen als solchen diese Eigenschaft zukomme. Eine wichtige Stellung nimmt der Begriff der Menschenwürde sodann in der Moralphilosophie *Kants* ein, wie er sie in der „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ (1785) entwickelt. Kant unterscheidet im Bereich menschlicher Zwecksetzungen zwischen dem, was einen Preis, und dem, was eine Würde hat. „Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes, als Äquivalent, gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent verstattet, das hat eine Würde.“ Nur ein

Wesen, das in der Lage ist, sich selbst Zwecke zu setzen, kommt als letzter Bezugspunkt, als Selbstzweck jeder Zwecksetzung in Frage. Der Grund dafür, daß die menschliche Natur Würde hat, ist nach Kant die Autonomie des Menschen, das heißt seine Möglichkeit, in Freiheit einem Gesetz unterworfen zu sein, also sittlich sein zu können⁴.

Um die *Mitte des 19. Jahrhunderts* wird der Begriff Menschenwürde dann zu einem politischen Schlagwort der Arbeiterbewegung. Die Forderungen nach einem menschenwürdigen Dasein und nach menschenwürdigen Zuständen gehören zu den Hauptparolen der frühen Sozialisten. *Ferdinand Lasalle* fordert, daß die materielle Lage der arbeitenden Klasse verbessert und den Arbeitern zu einem wahrhaft menschenwürdigen Dasein verholfen wird. Der Franzose *Pierre Proudhon* geht noch einen Schritt weiter und bindet die Würde der Person in den Begriff der Gerechtigkeit ein, indem er für die Verwirklichung der Gerechtigkeit von jedem Menschen fordert, die Würde des anderen ebenso zu respektieren wie die eigene.

Eine erneute Besinnung auf die Menschenwürde setzt danach erst wieder im 20. *Jahrhundert* ein, nicht zuletzt unter dem Eindruck der den Menschen entwürdigenden Handlungen und Vorgänge im Dritten Reich.

2. Rechtspolitische Interpretation

Die rechtspolitische Interpretation der Menschenwürde ist auch für die theologische Reflexion von Interesse und Bedeutung, weil die Menschenwürde nur auf dem Weg ihrer Umsetzung in das durch Institutionen gesetzte und vollzogene Recht realisierbar und konkretisierbar ist. Besondere Aufmerksamkeit gewinnt der Begriff Menschenwürde durch seine exponierte Stellung in neuen Verfassungen – u. a. in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO sowie im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Art. 1, Abs. 1). Bemerkenswert ist, daß die Menschenwürde im verfassungsrechtlichen Kontext ein relativ neuer Begriff ist, der zum ersten Mal in der Verfassung der Portugiesischen Republik von 1933 auftrat⁵.

Wie im Bereich der Philosophie gibt es auch im rechtspolitischen Feld verschiedene Konzepte von Menschenwürde. Von diesen sollen hier exemplarisch die beiden vorgestellt werden, die am meisten voneinander abweichen: die Werttheorie und die Leistungstheorie.

Die *Werttheorie* läßt sich am treffendsten mit den Worten des Rechtswissenschaftlers *Hans Carl Nipperdey* umschreiben: „Der Begriff der Würde des Menschen bedarf keiner weiteren juristischen Definition. Es handelt sich um den Eigenwert und die Eigenständigkeit, die Wesenheit, die Natur des Menschen schlechthin.“⁶ Dieses Wesen bestehe in der Freiheit der Entscheidung, dem Organ des Menschen für das Reich der sittlichen Werte. Die Würde selbst sei der „höchste Wert“ unseres Wertsystems und als „versittlichende Kraft im Recht“ das „Zentrum

der Rechtsidee“. Auch für *Friedrich Klein*, den Mitverfasser eines Grundgesetzkommentars, ist „Würde . . . ein Wertbegriff, der einen Wertträger als Subjekt voraussetzt“. Nach Klein ist davon auszugehen, „daß die Würde des Menschen an die Fähigkeit zum geistig-seelischen Werterlebnis geknüpft ist“⁷. *Günter Dürig*, ebenfalls ein Kommentator des Grundgesetzes, faßt seine Auffassung von der Menschenwürde als Grundlage eines Wertsystems prägnant in folgenden zwei Sätzen zusammen: „Die normative Aussage des objektiven Verfassungsrechts, daß die Würde des Menschen unantastbar ist, beinhaltet eine Wertaussage, der ihrerseits aber eine Aussage über eine Seinsgegebenheit zugrunde liegt. Diese Seinsgegebenheit ‚Menschenwürde‘, die unabhängig von Zeit und Raum ‚ist‘ und rechtlich verwirklicht werden ‚soll‘, besteht in folgendem: Jeder Mensch ist Mensch kraft seines Geistes, der ihn abhebt von der ursprünglichen Natur und ihn aus eigener Entscheidung dazu befähigt, sich seiner selbst bewußt zu werden, sich selbst zu bestimmen und sich selbst und die Umwelt zu gestalten.“⁸

Diese Dürigsche Rechtsdogmatik zu Art. 1 GG hat nach ihrer Formulierung einen Siegeszug durch Wissenschaft und Rechtsprechung angetreten, der bis heute anhält. Das bedeutet aber nicht, daß Differenzierungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten ausgeschlossen sind. Man wird fragen müssen, ob diese *uneingeschränkte* Aussage über den Menschen und seine Würde diesen nicht zu einem Prometheus macht, der den Göttern das Feuer, also eines der wirksamsten Mittel zur Gestaltung der Umwelt, raubt. Außerdem scheint hier das Eigentliche des Menschseins auf seine Geistigkeit reduziert zu sein. Die Leiblichkeit des Menschen sowie seine anderen Dimensionen wären demnach etwas uneigentlich Menschliches. Eine realistischere Sicht hat hier der frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichts, *Ernst Benda*. Er greift originär christliches Gedankengut auf, wenn er darauf hinweist, daß zum Wesen des Menschen auch seine Unvollkommenheit und seine ihm schicksalhaft auferlegte Individualität gehören. Wenn also Menschenwürde als Maßstab angelegt werde, müsse sie auch der Unvollkommenheit und Unzulänglichkeit des Menschen Rechnung tragen⁹.

Einen der Werttheorie diametral entgegengesetzten Versuch der Interpretation von Menschenwürde bietet der Bielefelder Rechtswissenschaftler und Soziologe *Niklas Luhmann* mit seiner kommunikationssoziologischen Definition, der *Leistungstheorie*. Danach ist Würde weder eine Naturausstattung des Menschen – was ihn also vom Nichtmenschen unterscheiden würde – noch ein Wert. Für Luhmann ist Würde allein Leistung, die der einzelne erbringen, die er aber auch verfehlen kann¹⁰. Ihrem Inhalt nach begegnet uns diese Auffassung bereits in der antiken Philosophie. Einer solchen Würdevorstellung – dies sei hier schon vorweg gesagt – kann man vom christlichen Standpunkt aus nicht folgen. Denn aus christlicher Sicht ist die Würde gerade nicht geschaffen, sondern geschenkt. Eine Einschränkung der Würde auf selbst hergestellte Würde, wie es Luhmann tut, würde all diejenigen schutzlos machen, die in den Augen der Leistungsfähigen nicht oder

nicht mehr leistungsfähig sind. Man denke hier nur an die Alten und Kranken, an die körperlich oder geistig Behinderten, aber auch an das ungeborene Leben. Auch für den Luhmann-Kritiker *Christian Starck* ist daher der verfassungsrechtliche Würdeschutz total ausgehöhlt, wenn er von eigener Würdeleistung abhängig gemacht wird¹¹.

3. Theologische Begründung der Menschenwürde¹²

Angesichts der Notwendigkeit, sich für eines der verschiedenen Konzepte der Menschenwürde zu entscheiden und dafür einzutreten, wird der Theologe Kriterien für seine Entscheidung unter anderem darin finden, daß er die verschiedenen Entwürfe auf die Affinität oder Widersprüchlichkeit zu seiner Glaubensorientierung bzw. zur Offenbarung hin überprüft. Eine *theologische* Begründung der Menschenwürde muß daher von dem umgreifenden Handeln Gottes am Menschen ausgehen. Dieses Handeln Gottes am Menschen läßt sich unter folgenden drei Aspekten umschreiben: unter einem schöpfungstheologischen, einem soteriologischen und einem eschatologischen.

a) Die Grundaussagen des Glaubens über die Menschenwürde stehen auf den ersten Seiten der Bibel: Der Mensch ist von Gott als dessen Ebenbild geschaffen (Gen 1,26–27). Die Pastoralkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Kirche in der Welt von heute „*Gaudium et spes*“ schreibt dazu: „Die Heilige Schrift lehrt nämlich, daß der Mensch ‚nach dem Bild Gottes‘ geschaffen ist, fähig, seinen Schöpfer zu erkennen und zu lieben, von ihm zum Herrn über alle irdischen Geschöpfe gesetzt, um sie in Verherrlichung Gottes zu beherrschen und zu nutzen“ (GS 12). Das Bewußtsein dieser menschlichen Würde bricht sich bereits im Alten Testament deutlich Bahn, wenn die überragende Stellung des Menschen in Psalm 8, den der Konzilstext gleich anschließend zitiert, emphatisch beschrieben wird: „Was ist der Mensch, daß du seiner gedenkst? Oder des Menschen Kind, daß du dich seiner annimmst? Wenig geringer als Engel hast du ihn gemacht, mit Ehre und Herrlichkeit ihn gekrönt und ihn über die Werke deiner Hände gesetzt. Alles hast du ihm unter die Füße gelegt“ (Ps 8,5–7). Als letzter Grund für die Würde des Menschen erscheint hier also seine Gottebenbildlichkeit, die sich in der Unmittelbarkeit des Menschen zu Gott, in der Partnerschaft mit Gott, ja letztlich im freundschaftlichen Verbundensein mit Gott ausdrückt. Hierbei ist der Mensch jedoch aufgrund seiner Geschöpflichkeit auf Gott als den letzten Grund seiner personalen Würde ausgerichtet.

b) Die menschliche Würde ist weiterhin unwiderruflich gegeben und bestätigt durch die *Menschenwerdung des Sohnes Gottes*. Jesus ist als wirklicher Mensch in die Geschichte eingetreten. Er ist so sehr der Mensch für Gott, daß in ihm die Liebe Gottes zu den Menschen unüberbietbar offenbar geworden ist. Frei von allen Verkettungen der Sünde, die die Würde anderer Menschen in Mitleidenschaft zieht, hat Jesus die Freiheit anderer respektiert bis zum Tod. Sein Leben und sein

Wirken selbst werden als befreiend erfahren. In ihm sind alle Menschen von der Sünde erlöst. Seine Hingabe gilt in besonderer Weise den Kleinen, den Verfolgten, den Sündern, den Kranken, also all den Menschen, die sich nicht selbst helfen können.

Der Glaube an die Erlösung des Menschen in Jesus Christus mutet dem Menschen zu, sich als Person von seiner eigenen Leistung zu unterscheiden. Leistung und Aktivität sind zwar durchaus des Menschen Recht, aber keineswegs seine Rechtfertigung. Vielmehr kommt auch und gerade dem noch nicht sowie dem nicht mehr leistungsfähigen Menschen Würde in sich selber zu. Deshalb hat, um mit Erich Fromm zu sprechen, das „Sein“ des Menschen unbedingten Vorrang vor dem „Haben“ und gilt als *das* die Menschenwürde bestimmende Faktum. Würde hat man also nicht aufgrund von Leistung, Stand und Ehre, sondern aufgrund des einzigen Titels „Mensch“.

c) Die *eschatologische* Botschaft spricht von der Parusie und von dem mit ihr hervortretenden Vollendungszustand von Mensch und Welt. Es bleibt vom Menschen, wenn er seine geschichtliche Daseinsform verläßt, nicht nur die unsterbliche Seele, nicht nur die Liebe und das, was sie einst getan hat (GS 39), sondern auch sein konkretes Dasein, das in die von Gott geschenkte Zukunft hinübergeführt wird. Von diesem Ziel her, in dem der „neue Mensch“ geboren wird, begreift sich der gegenwärtige Mensch als der sich selbst noch verborgene, als der noch nicht ausgereifte, aber zur Vollkommenheit berufene.

Unsere Auffassung von der Menschenwürde muß auch diesem Aspekt der menschlichen Unvollkommenheit Rechnung tragen. Aufgrund der Sünde der Welt und der allgemeinen Heillosigkeit entspricht der konkrete Mensch nicht dem abstrakten Idealbild vom Menschen. Er ist mit einer Natur, die nicht durch seine Personalität voll beherrscht wird, sowie mit Krankheit, Leid und Tod belastet. Blut und Tränen zeichnen seinen Weg durch die Geschichte. Die Folge der Entfremdung von Gott ist die Entfremdung des Menschen von der Welt, von den Mitmenschen und von sich selbst. Würde und Gottebenbildlichkeit werden durch viele Grautöne überdeckt, weil mit dem Menschlichen unmittelbar auch das Allzumenschliche, oft Unmenschliche verbunden ist, das bis zur Entwürdigung des Humanums führen kann.

All dies macht das Bild des Menschen aus. Aber das ist nicht das letzte Wort über ihn. Zu seinem Wesen gehört es auch, daß er sich immer bemühen soll, die in ihm angelegten Begrenzungen zu überwinden. Die Bestimmung des Menschen liegt noch immer in seiner Reichweite: die Herrschaft der Person über die Natur, der Sieg über Leben und Tod. Aber dies wird erst in einer eschatologischen Ordnung verwirklicht. Gleiches gilt auch von der Welt und ihrer Geschichte. In einer noch ausstehenden Heilstat wird Christus die Welt zur Erfüllung bringen. Dieser eschatologische Aspekt unterstreicht noch einmal deutlich, daß die Würde des Menschen aus der Transzendenz stammt, daß sie letztlich *geschenkte* Würde ist.

Für das hier zu verhandelnde Thema bedeutet dies, daß Menschenwürde geachtet wird, wenn die Unvollkommenheit des Menschen anerkannt, aber zugleich von ihm erwartet wird, sie zu überwinden.

Was unterscheidet diese theologische Würdekonzeption nun von allen anderen Entwürfen? Der freiheitliche, pluralistische Rechtsstaat setzt voraus, daß der Mensch eine unverlierbare Würde hat. Aber den letzten Grund dieser Würde kann der Staat nicht ausmachen. Die Frage nach dem letzten Grund wird unterschiedlich beantwortet. Im christlichen Glauben wird die rein auf Vernunft begründete Auslegung des unbedingten Anspruchs menschlicher Würde überschritten bzw. vertieft. Der Kern einer theologischen Begründung der Menschenwürde liegt in der Behauptung, daß Grund und Ziel des Menschen nicht in diesem selbst zu suchen sind. Sie gründen letztlich nicht in aufweisbaren Fähigkeiten und Qualitäten des Menschen, sondern in dem Ja, das Gott zum Menschen gesprochen hat und das er auch in allen menschlichen Widergesetzlichkeiten durchhält.

Die dreifach gesetzte Unmittelbarkeit des Menschen zu Gott – im Schöpfergott als Ebenbild, im menschengewordenen Gott als Bruder, im vollendenden Gott als neuer Mensch – ist theologisch gesehen die letzte Legitimation der Menschenwürde. Bei einer solcherart begründeten Menschenwürde ist einer Verfügbarkeit des Menschen für andere Menschen jegliche Grundlage entzogen.

4. Inhaltliche Momente der Menschenwürde

Während die bisherigen Überlegungen zur Menschenwürde vornehmlich auf deren *Begründung* ausgerichtet waren – Was macht Menschenwürde aus, worin ist sie verankert, aus welchen Grundbefindlichkeiten ist sie zu erheben? –, richten sich die jetzt folgenden Gedankengänge auf den *Inhalt* der Menschenwürde, das heißt auf deren fundamentale Forderungen. Hierbei ist die „Objektformel“ von Günter Dürig hilfreich. In dem schon genannten Grundgesetzkommentar heißt es: „Die Menschenwürde ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird.“¹³ Anders ausgedrückt: Es widerspricht der Menschenwürde, wenn der Mensch einer Behandlung ausgesetzt wird, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt bzw. unterwandert. Die Menschenwürde wird hierbei also im wesentlichen ex negativo, von ihrer Verletzung her bestimmt. Das heißt konkret: Die Menschenwürde ist betroffen durch Folter, Sklaverei, Ausrottung bestimmter Gruppen, Geburtenverhinderung oder Verschleppung, Unterwerfung unter unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung, Brandmarkung, Vernichtung „unwerten“ Lebens oder durch Menschenversuche¹⁴. Diese Kasuistik resultiert im wesentlichen aus Verletzungstatbeständen durch Unrechtssysteme. Insofern stellt die Rede von der Menschenwürde ein aus der Leidensgeschichte der Menschheit erwachsenes Sinnangebot an die Welt dar.

Eine solche negative Umschreibung der Menschenwürde mag in früheren Zeiten

vielleicht genügt haben. Für unsere heutige hochkomplexe, moderne Industriegesellschaft mit ihrem vielfältigen Gefährdungspotential jedoch scheint sie nicht mehr ausreichend zu sein. Hier darf erst gar nicht abgewartet werden, bis die Menschenwürde verletzt ist; zu fragen ist nach den positiven Konstitutionselementen der Menschenwürde. Dies bedeutet aber nichts anderes als das Fragen nach den konstitutiven Bedingungen für die Wahrung der Subjekt-Qualität des Menschen. Insofern gilt es also, die grundlegenden Bedingungen menschenwürdiger Existenz in der modernen Industriegesellschaft zu ermitteln. Der Rechtswissenschaftler *Albert Podlech* nennt in dem Alternativkommentar zum Grundgesetz fünf solcher Bedingungen: die Sicherheit individuellen und sozialen Lebens, die rechtliche Gleichheit der Menschen, die Wahrung menschlicher Identität und Integrität, die Begrenzung staatlicher Gewaltanwendung und schließlich die Achtung der körperlichen Kontingenz des Menschen¹⁵.

Zur Bewertung der Gentechnologie scheinen mir von diesen fünf Kriterien insbesondere die drei folgenden relevant: die – zunehmend gefährdete – Identität und Integrität des Menschen, die Achtung seiner leiblichen Kontingenz und die Gleichheit mit anderen Menschen. *Identität* meint hierbei das Sich-selbst-Gleichsein des Menschen in den Veränderungen des Daseins, so daß er sich immer und überall als er selbst erlebt und als solcher identifizierbar bleibt. Er darf also nicht sich selbst entfremdet werden, etwa, um ihn zur Verwirklichung sittlich unverantwortlicher Interessen einzelner oder bestimmter Gruppen zu benutzen. *Integrität* bedeutet die körperliche und seelische Ganzheit des Menschen, die im Hinblick auf die Gentechnologie zu einer sozialen und geschichtlichen Integrität ausgeweitet werden muß. Die Wahrung von Würde ist insbesondere durch die Kontingenz des Körpers bedroht, und zwar vor allem dann, wenn andere Personen den Körper eines Menschen losgelöst von dessen Selbstbestimmung eigenen Zwecken unterordnen.

Damit sind die wichtigsten Elemente der Menschenwürde zusammengetragen. Im folgenden sollen sie als Überprüfungskriterien erweisen, ob die Gentechnologie dem Humanum gerecht wird.

III. Beurteilung der Gentechnologie anhand des Prüfungskriteriums Menschenwürde

Bevor nun abschließend anhand des hier gewählten Maßstabs eine Beurteilung der Gentechnologie¹⁶ vorgenommen werden kann, ist noch eine Abgrenzung dieser Technologie zu jenem Forschungsbereich notwendig, der häufig mit der Gentechnologie verbunden wird, aber nicht zu ihr gehört, nämlich zur Reproduktionstechnologie. Unter *Gentechnologie* versteht man gezielte Eingriffe in das molekulare Gefüge des Erbmaterials von Lebewesen. Diese Eingriffe ermöglichen

es, Gene (die Träger der Erbanlagen) zu identifizieren, zu isolieren und gezielt auf andere Organismen zu übertragen. Die übertragenen Gene werden dann im Stoffwechsel der Empfängerzelle wirksam. Unter *Reproduktionstechnologie* werden jene medizinisch-technologischen Verfahren verstanden, die die Verbesserung und Sicherung der menschlichen Fortpflanzungsfähigkeit zum Ziel haben. Im Mittelpunkt der Diskussion steht die In-vitro-Fertilisation mit all ihren Folgetechniken, so zum Beispiel Samenspende, Embryonenspende, Leihmutterschaft usw. Von der In-vitro-Fertilisation ist hier also keine Rede; sie bedürfte einer eigenen ethischen Reflexion.

Bei der Bewertung der Gentechnologie muß zunächst die Grundsatzfrage gestellt werden: Ist die Gentechnologie als Technologie überhaupt zu rechtfertigen? Danach sind Anwendungsfragen zu stellen: Sind die einzelnen gentechnologischen Ziele bzw. Anwendungsbereiche zu rechtfertigen? Eine solche Unterscheidung zwischen einer grundsätzlichen Bewertung und Beurteilung der einzelnen Ziele scheint mir für ein verantwortliches wissenschaftliches Umgehen mit dieser Problematik geboten. Denn nur so kann einerseits eine pauschalisierende Vorausverurteilung der Gentechnologie vermieden und andererseits die Möglichkeit erhalten werden, bei den Zielen klare Grenzen zu ziehen zwischen dem, was im Hinblick auf die Menschenwürde erlaubt, und dem, was nicht erlaubt ist.

1. Grundsätzliche Beurteilung der Gentechnologie

Die Frage, die dem Ethiker in diesem Zusammenhang immer wieder gestellt wird, lautet: Darf der Mensch überhaupt so weitgehend in die Natur eingreifen, wie ihm dies durch die Gentechnologie ermöglicht wird? Maßt er sich hier nicht eine Kompetenz an, die ihm nicht zukommt? Die Frage stellt sich mit besonderer Dringlichkeit vor allem deshalb, weil bei der Gentechnologie zwischen Forschung und Anwendung klare Grenzlinien nicht gezogen werden können, weil durch die Gentechnologie die Möglichkeit zu einer umfassenden Neuschöpfung der Natur gegeben ist, und schließlich, weil die möglichen negativen Folgen gentechnologischen Handelns nur schwer oder gar nicht aufzuhalten bzw. zu korrigieren sind.

Auf die Frage nach der grundsätzlichen Erlaubtheit der Gentechnologie läßt sich – ausgehend von dem zuvor bei der Menschenwürde erhobenen Befund – mit folgender These antworten: Das christliche Menschenbild wie auch das für das Grundgesetz maßgebliche verbieten nicht jeglichen Eingriff in die Evolution. Als geistbegabtes Wesen darf und soll der Mensch seine Umwelt im Rahmen des Steuer- und Kontrollierbaren gestaltend verändern. Er soll schöpferisch sein, aber nie vergessen: Der Schöpfer ist er nicht.

Allein die Tatsache, daß zwischen gentechnologischer Forschung und Anwendung, also zwischen Erkenntnisgewinnung und Anwendung dieser Erkenntnisse, keine scharfe Grenze zu ziehen ist, scheint kein hinreichendes Argument für ein Verbot der Gentechnologie zu sein. Das Erkenntnis-Argument wiegt hier stärker,

denn das Streben nach Wissen und Erkenntnis ist dem Menschen wesensmäßig immanent. Die Feststellung des Faust-Famulus Wagner: „Zwar weiß ich viel, doch möchte ich alles wissen“ ist ein im Menschen so tief sitzender Drang, daß es hieße, den Menschen selbst in Frage zu stellen, wenn man ihm verbieten wollte zu fragen. Zudem kann gentechnologische Forschung die in Art. 5 des Grundgesetzes verankerte Freiheit für sich beanspruchen. Dem Forscher wird hier die Freiheit von Forschung und Wissenschaft garantiert. Freilich bedeutet eine Legitimität der Forschung nicht ihre Schrankenlosigkeit. Die Forschungsfreiheit findet überall dort ihre Grenze, wo ein höheres Gut tangiert wird.

Auch die oben genannten Möglichkeiten der Neuschöpfung der Natur und die möglichen negativen Folgen der Gentechnologie sind als solche noch keine ausreichenden Argumente für ein Verbot. Die genannten Sachverhalte sind ernst zu nehmen, aber es handelt sich dabei zunächst um *abstrakte* Gefahren. Diese stellen in ihrer Abstraktheit als reine Möglichkeiten noch keinen Angriff auf die Menschenwürde dar¹⁷. Freilich liegt es im öffentlichen Interesse, auch abstrakte Gefahren und mögliche Mißbräuche auszuschalten, aber dafür braucht man nicht die Menschenwürde zu bemühen. Den Gefahren kann durch Risikoabsicherung und durch technische Auflagen entgegengewirkt werden; möglichen Mißbräuchen kann begegnet werden durch intensive öffentliche Diskussion über Mittel und Möglichkeiten der Gentechnologie sowie über die kulturellen und sittlichen Normen, gemäß denen wir den Technikgebrauch steuern und beherrschen. Abstrakte Gefahren rechtfertigen kein absolut präventives Verbot. Freiheit und Fortschritt beinhalten immer auch das Risiko.

Der Mensch darf also gentechnologische Forschung betreiben und gentechnologisch Neues schaffen. Allerdings würde es dem christlichen Menschenbild widersprechen und die Menschenwürde treffen, wenn es durch die Gentechnologie aufgrund konkreter Gefahren einerseits zu nicht mehr steuer- und kontrollierbaren Folgen und andererseits zu einer vollendeten Wirklichkeit kommen würde. Gentechnologische Eingriffe sollten daher auch Wege der Korrektur und Umkehr offenlassen. Aus theologischer Perspektive hat der eschatologische Aspekt der Menschenwürde gezeigt, daß der Mensch die ihm gebotenen Möglichkeiten zwar nutzen, aber unmöglich selbst die Vollendung der Welt heraufführen kann. Die Zukunft ist ihm unverfügbar.

2. Beurteilung einzelner Anwendungsbereiche

Gentechnologie wird heute vor allem in folgenden Anwendungsbereichen wirksam: im Umwelt- bzw. im Umweltschutzbereich, auf dem Gebiet der Tier- und Pflanzenzucht, im medizinisch-pharmakologischen Bereich und in der direkten Anwendung am Menschen.

Umweltrelevante Anwendungen zeichnen sich ab in der Entwicklung von Mikroorganismen, die beispielsweise Schadstoffe vernichten oder Mineralöl meta-

bolisieren und so zur Beseitigung von Ölteppichen auf den Meeren eingesetzt werden können; Bakterien werden benutzt zur Kupfergewinnung auf Abfallhaldden; bei versiegenden Ölquellen sollen genetisch manipulierte Bakterien auch noch die im Normalfall in der Erde verbleibenden Reste zutage fördern.

Im Bereich der *Pflanzenzucht* konzentriert sich die Gentechnologie darauf, Pflanzen zu konstruieren, die in irgendeiner Form interessantere Eigenschaften haben als die Ausgangspflanzen – sei es, daß sie gegen Schädlingsbekämpfungsmittel resistent oder aber von vornherein schädlings- und krankheitsresistent sind. Im Prinzip wird es auch möglich sein, Pflanzen zu züchten, die in der Lage sind, auf Böden zu wachsen, welche normalerweise für die Pflanzenproduktion nicht geeignet sind, wie versalzte oder zu trockene Böden. Außerdem denkt man auch an genetische Eingriffe in Pflanzen mit dem Ziel der Proteinverbesserung. Der wohl ehrgeizigste Plan im Bereich der grünen Gentechnologie besteht in der Konstruktion von Pflanzen, die den Stickstoff aus der Luft selbst fixieren könnten. Sie wären somit von der teuren Stickstoffdüngung unabhängig.

Mit Hilfe der aufgelisteten Projekte hofft man vor allem, die Probleme im Ernährungsbereich, die in immer stärkerem Maß auf uns zukommen, wenigstens teilweise in den Griff zu bekommen. Laut einer UNO-Prognose wird sich die Zahl der auf der Erde lebenden Menschen von derzeit 4,8 Milliarden auf 6,2 Milliarden im Jahr 2000 und auf 8,3 Milliarden im Jahr 2025 erhöhen. Selbst wenn in Europa und Nordamerika Nahrungsüberschüsse erzeugt werden, so hungern dennoch Millionen von Menschen. Der Hunger in der Welt mag zwar kurzfristig ein Verteilungsproblem sein, langfristig gesehen ist er jedoch nur durch eine effiziente Landwirtschaft erfolgreich zu bekämpfen.

Ähnliche Erwartungen wie im Bereich der Pflanzenzüchtung hegt man auch im Bereich der *Tierzüchtung*. Es wird an die Konstruktion von Ideal-Nutztieren gedacht, welche die Vorzüge der verschiedenen Tierarten in sich vereinigen sollen. Man könnte sich beispielsweise die Züchtung von Superkühen denken, von denen sich ein um ein vieles größerer Ertrag an Milch und Rindfleisch gewinnen ließe als von einer normalen Kuh. Vorstellbar sind auch Schweine, die ihr Schlachtgewicht schneller erreichen als gentechnologisch nicht veränderte Tiere. Bisher ist jedoch nicht geklärt, ob ein solches Tier überhaupt lebensfähig wäre und aus organischen Gründen jemals so lange wachsen könnte, bis es schlachtreif wäre.

Im *medizinisch-pharmakologischen Bereich* wird die Gentechnologie bei der Herstellung bestimmter interessanter Arzneimittel wie etwa Insulin, Interferon, Interleukin oder bei der Produktion von Wachstumshormonen angewandt. Daneben werden Impfstoffe von höchster Spezifität und Reinheit, Blutgerinnungsfaktoren sowie Präparate für schnelle, genaue und hochspezifische klinische Tests hergestellt.

Die Frage nach der Erlaubtheit der Gentechnologie im subhumanen Bereich läßt sich vom Kriterium der Menschenwürde her mit folgender These beantworten:

Das christliche Menschenbild wie auch das für das Grundgesetz maßgebliche verbieten nicht die Benutzung der Gentechnologie im Bereich der Lebenswelt des Menschen. Der Mensch muß sein Leben und seine Umwelt planen und gestalten, wenn er überhaupt und darüber hinaus sicher, angenehm, gut und gerecht in dieser Welt leben will. Daß in den genannten subhumanen Bereichen in die genetische Integrität von Bakterien, Pflanzen und Tieren eingegriffen wird, ist kein hinreichender Grund für ein sittliches Verbot der Gentechnologie. Dazu bedarf es erst des Bezugs auf den Menschen; dieser Bezug ist zweifelsohne gegeben. Die gentechnologischen Eingriffe dürfen keine total zukunftsbelastenden Eingriffe darstellen – etwa in der Form, daß es zu einer genetischen Erosion käme. Auch ist ein bedenkenloses gentechnologisches Experimentieren mit Tieren auszuschließen. Im übrigen läßt die Gentechnologie in den genannten Anwendungsbereichen mannigfachen Nutzen für das menschliche Wohlergehen erwarten. Es zeichnet sich keine Verletzung der Menschenwürde ab.

Die Diskussion um die Gentechnologie gewinnt eine besondere Brisanz, wenn es um den *Menschen* geht; hier ist das Humanum direkt betroffen. Vom Prinzip der Menschenwürde her läßt sich folgende These formulieren: Das christliche Menschenbild und das für das Grundgesetz maßgebliche lassen beim Menschen nur eine begrenzte Anwendung der Gentechnologie zu. Insbesondere wird die Menschenwürde dort verletzt, wo Integrität, Identität, Kontingenz und Gleichheit der Menschen getroffen werden. Gentechnologische Methoden werden beim Menschen vor allem in folgenden Bereichen wirksam: bei der Genomanalyse, der Gentherapie an somatischen Zellen, der Gentherapie an Keimbahnzellen.

Genomanalyse oder Genscreening ist eine Methode der Gentechnologie, die zu diagnostischen Zwecken gebraucht wird. Das Erbgut soll auf Schäden hin untersucht werden. Zur Anwendung kann diese Methode u. a. auf zwei recht unterschiedlichen Gebieten kommen: Sie kann zum einen unter rein medizinisch-diagnostischen Gesichtspunkten, zum anderen im Interesse von Wirtschaftsunternehmen eingesetzt werden.

Im Fall der rein *medizinisch-diagnostischen Anwendung* muß unterschieden werden, ob eine Genomanalyse pränatal oder postnatal durchgeführt wird. Bei einer postnatalen Genomanalyse bestehen kaum ethische Bedenken; sie unterscheidet sich hier nicht von anderen diagnostischen Werkzeugen des Arztes. Auch bei der pränatal durchgeführten Genomanalyse stellen sich keine prinzipiell neuen ethischen Probleme. Die herkömmliche pränatale Diagnostik wird lediglich um eine verfeinerte Methode bereichert. Positiv hervorzuheben ist dabei, daß eventuell Bedenken der Eltern, ein behindertes Kind zu bekommen, zerstreut werden können, und daß gegebenenfalls eine Therapie eingeleitet werden kann. Allerdings sind die Behandlungsmöglichkeiten der Erbkrankheiten noch nicht ausgeift.

In vielen Fällen wird die pränatale Diagnostik jedoch im Sinn von negativer Auswahl gebraucht; sie führt zur Selektion des unerwünschten bzw. erwünschten

Kindes. Wenn aber Menschen standardisiert werden oder „unwertes“ Leben selektiert wird, so ist – wie die einführende Erörterung des hier angelegten Maßstabs gezeigt hat – die Würde des Menschen angetastet. Vom Prinzip der Menschenwürde her erweist sich die Genomanalyse als verfehlt und als moralisch unzulässig, wenn sie nur als Grundlage für eine mögliche Indikation zum Schwangerschaftsabbruch dient. Die kindliche bzw. eugenische Indikation beseitigt nicht den Unrechtscharakter und damit auch nicht die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs. Das sieht auch das Bundesverfassungsgericht so. Ausgesetzt werden lediglich strafrechtliche Sanktionen. Letzteres darf aber nicht in rechtliche oder gar sittliche Erlaubtheit umgedeutet werden.

Die Genomanalyse wird auch im *Interesse von Wirtschaftsunternehmen* angewandt. So lassen in den USA bereits etliche Firmen, bevor sie einen Bewerber einstellen, dessen Gene untersuchen, um daraus zu erkennen, ob er für bestimmte Arbeiten geeignet ist¹⁸. Wenn ein Arbeitnehmer damit rechnen darf, sich zwischen einer Reihe verschiedener Arbeitsplätze entscheiden zu können, wird er es wohl begrüßen, auf eine spezielle Gefährdung hingewiesen zu werden. Wenn aber andererseits die Arbeitslosigkeit zunimmt und mit steigenden diagnostischen Möglichkeiten eine Situation entsteht, bei der ein Bewerber nach Absolvierung einer Serie von Tests zur Arbeitslosigkeit verurteilt wird, weil ihm regelmäßig gegen bestimmte Schadstoffe besonders unempfindliche Konkurrenten vorgezogen werden, scheint mir hier die Menschenwürde angetastet zu sein. Denn das Recht auf Arbeit ist ein aus der Menschenwürde ableitbares existentielles Recht des Menschen. Für diesen Bereich gilt: Wenn die Gefährdung für den Arbeitnehmer eine vermeidbare ist und deren Beseitigung nur ökonomische Gründe entgegenstehen, ist die Genomanalyse abzulehnen. Die Arbeitsbedingungen müssen dem Menschen angepaßt werden, nicht der Mensch den Arbeitsbedingungen. Es wird auch befürchtet, daß die Genomanalyse zu einem „gläsernen Menschen“ führt. Zudem kann ein Mißbrauch der gentechnologischen Daten nicht ausgeschlossen werden. Als Voraussetzungen für eine der Menschenwürde nicht widersprechende Genomanalyse müssen deshalb Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Datenschutz und Ausschluß jeglicher Diskriminierung genannt werden.

*Gentherapie an somatischen Zellen*¹⁹: Es gibt eine Reihe von Erbkrankheiten, die auf dem Fehlen eines funktionsfähigen Gens beruhen, weil dessen Produkt für den normalen Stoffwechsel unentbehrlich ist und so sein Fehlen automatisch eine Krankheit hervorruft. Prinzipiell wird es möglich sein, ein solches fehlendes Gen in Körperzellen zu implantieren und so die Krankheit zu heilen. Dieser Eingriff betrifft nur den jeweils kranken Menschen; seine eventuellen Nachkommen sind davon nicht berührt. Wer eine solche Behandlung wünscht, macht von seinem durch die Menschenwürde garantierten Recht auf Selbstbestimmung Gebrauch. Aus der Perspektive der Menschenwürde stellen sich hier keine anderen Fragen als bei anderen Neulandoperationen auch; eine solche Behandlung ist erlaubt, inso-

fern die Kriterien, die man bei der Einführung jeder neuen Therapie anführt (u. a. freiwillige Zustimmung, vernünftige Effektivitätserwartung, Sicherheit), gewahrt werden. Geht man jedoch davon aus, daß zum Wesen des Menschen seine Unvollkommenheit und seine Unzulänglichkeit gehören, so ist spätestens an dieser Stelle die Diskussion über den Krankheits- bzw. Gesundheitsbegriff zu führen. Die völlig konturlose Definition der WHO erweist sich als unbrauchbar²⁰. Sie würde einer völlig ungezügelten und grenzenlosen Therapie den Weg öffnen. Gerade in dem hier zu verhandelnden Bereich muß, um Mißbräuche auszuschließen, der Krankheitsbegriff äußerst restriktiv interpretiert werden. In diesem Sinn spricht U. Eibach von Krankheit als einem die wesentlichen Grundbedürfnisse des Menschen beeinträchtigenden Übel. Demnach wäre es der Menschenwürde widersprechend, den Menschen über den medizinisch gebotenen Heileingriff hinaus zu „verbessern“.

Gentherapie an Keimbahnzellen hat zunächst das gleiche Ziel wie Gentherapie an Körperzellen: die Heilung einer Erbkrankheit. Eine solche Therapie kann auf die Eizelle, auf das Spermium oder auf die das Spermium produzierenden Zellen gerichtet sein. Die genannten Möglichkeiten sind jedoch wegen ihrer Komplexität derzeit lediglich Denkmodelle. Faktisch wird die Keimbahntherapie an frühen, noch omnipotenten embryonalen Zellen vollzogen. Der wesentliche Unterschied zur somatischen Gentherapie besteht darin, daß durch den Eingriff in die Keimbahn alle Zellen des Organismus, also auch die Keimzellen, verändert werden und der veränderte Genbestand an alle Nachkommen weitervererbt wird. Insofern stellt die Gentherapie an Keimbahnzellen eine „Reise ins Unbekannte“ dar, weil sich die Folgen erst an Individuen der nächsten Generation zeigen.

Im Fall der Keimbahntherapie würde die Menschenwürde prinzipiell verletzt. Es widerspricht der Identität, Integrität, Kontingenz und Gleichheit der Menschen, wenn ihr genetisches Programm bewußt von Dritten zusammengestellt wird. Es handelt sich hierbei um eine Fremdbestimmung, die eine existentielle Entscheidung für das Wesen eines anderen Menschen enthält. Die Befreiung der Menschheit von schweren Erbkrankheiten ist zwar ein wünschenswertes Ziel; es würde aber das Selbstbestimmungsrecht des Menschen und damit seine Würde in schwerster Weise verletzen, wenn andere für ihn, ja vor ihm in noch so wohlmeinender Absicht darüber entscheiden dürften, was krankhafte Abweichung von einer Norm ist, die besagt, wie Menschen beschaffen sein sollten. Durch Eingriffe in die Keimbahn würden Kinder zu Kreaturen ihrer Eltern bzw. deren Ärzte. Das die Menschenwürde mitkonstituierende Prinzip der Gleichheit wäre somit aufgehoben. Im übertragenen Sinn handelt es sich hier um eine Herrschaft der jetzt Lebenden über die kommenden Generationen. Die Keimbahntherapie beträfe ja nicht nur das konkrete Individuum, bei dem der Eingriff vorgenommen würde, sondern auch dessen Nachkommen. Außerdem ist zu bedenken, daß der Weg zur Keimbahntherapie nur über Experimente mit menschlichen Embryonen führt.

Solche Experimente, die einen Erkenntnisgewinn mit Maßnahmen erzielen, bei denen Leben nicht erhalten werden soll, sind ein Verstoß gegen die Menschenwürde. Schließlich wird mit der Technik der Keimbahntherapie auch das Potential zur Züchtung bereitgestellt. Nach dem gleichen Muster, nach dem eine schwere Erbkrankheit korrigiert wird, könnten auch Erbanlagen beliebig verbessert oder hinzugefügt werden. Die Grenze zwischen medizinisch legitimer Korrektur und züchterischer Verbesserung ist leicht verwischbar. Der Mißbrauch ist hier vorprogrammiert. Dies sieht auch die interministerielle Arbeitsgruppe so, wenn sie wie folgt urteilt:

„Es besteht insbesondere keine Gewähr dafür, daß sie (die Gentherapie an Keimbahnzellen) lediglich zur Beseitigung schwerster Gendefekte eingesetzt wird. Die Grenze zwischen Therapie und eugenischen Maßnahmen ist schwer definierbar. Jede Abweichung von einer Norm, die letztlich willkürlich bestimmt wird, kann sinnvollerweise nicht für die Ausfüllung des Krankheitsbegriffes maßgebend sein. Seine je einmalige Individualität wie seine Unvollkommenheit gehören zum Wesen des Menschen. Ihn an einer vermeintlich richtigen Norm zu messen und genetisch auf diese Norm hin zu manipulieren, würde zugleich auch dem Menschenbild des Grundgesetzes widersprechen und den Menschen zutiefst in seiner Würde verletzen.“²¹

IV. Abschließende Zusammenfassung

Wenn hier die Menschenwürde als Prinzip der Gentechnologie gewählt wurde, dann deshalb, weil die Menschenwürde in besonderer Weise das ethische Grundanliegen der modernen Welt zum Ausdruck bringt. Menschenwürde scheint der allgemeinste Nenner zu sein, auf den gegenwärtig alle Forderungen nach Humanität bezogen werden. Menschenwürde ist der Titel, unter dem wir das Humanum begreifen und wirksam schützen. Durch die mit der Gentechnologie geschaffenen Möglichkeiten zur gezielten Beeinflussung des Lebens überhaupt ist die Verfassung des Menschen und seiner Lebenswelt in entscheidendem Maße berührt.

Vom Prinzip der Menschenwürde her ergibt sich kein Grund, gentechnologische Forschung und Gentechnologie an sich zu verteufeln oder gar zu verbieten. Daß alle Menschen von Natur aus nach Wissen streben, sagte schon Aristoteles in seiner Metaphysik. Die forschende Neugier gehört zum Wesen des Menschen und rechtfertigt sich aus sich selbst. Sie im Interesse anderer Ziele zu unterdrücken oder gar zu verbieten, ist ethisch nicht vertretbar und wäre überdies ein Unterfangen, das nach allen geschichtlichen Erfahrungen – man denke nur an den Fall Galilei – zum Scheitern verurteilt ist.

Vom Prinzip der Menschenwürde her ergibt sich kein Grund, die Anwendung der Gentechnologie im subhumanen Bereich zu verbieten. Der Mensch muß um seiner selbst willen – wenn er in der Welt überleben will – in die Natur eingreifen. Und er hat dies seit Jahrtausenden getan, beispielsweise durch Zuchtauswahl und Auslese. Wenn er nun die gleichen Ziele durch Gentechnologie in kürzerer Zeit zu

erreichen vermag, begründet dies keinen wesentlichen Unterschied in der ethischen Wertung. Freilich darf der Mensch die ihm eröffneten Möglichkeiten nicht gedankenlos oder gar verantwortungslos entfesseln; er muß sich seiner Verantwortung für die Natur und auch für die künftigen Generationen bewußt sein. Es wäre unethisch, die Schranken zwischen den Arten niederzureißen oder Tiere ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des Nutzens für den Menschen zu konstruieren.

Besondere Brisanz gewinnt das Prinzip Menschenwürde, wenn der Mensch direkt betroffen ist. Solange die Gentechnologie therapeutischen Zwecken dient, also der Diagnose und der Heilung von Krankheiten, ist kein Verstoß gegen die Menschenwürde gegeben.

Die Menschenwürde ist jedoch getroffen,

- wenn eine Genomanalyse zur Aufstellung einer genetischen Werteskala führt. Hier ist die Gleichheit der Menschen verletzt und der Diskriminierung Tür und Tor geöffnet;

- wenn in die menschliche Keimbahn eingegriffen wird. Auch in ihrem Entwurf, der durch die Erbinformation festgelegt ist, ist die menschliche Person unantastbar;

- wenn „gesundes“ Erbmateriale verbessert wird. Hier wird der Mensch zum Gegenstand züchterischer Bemühungen herabgewürdigt.

Die Gentechnologie gibt dem Menschen ein hohes Machtpotential an die Hand. Eine solche Macht muß notwendigerweise mit hoher Verantwortung verbunden sein. Verantwortung tragen wir dabei nicht nur für Handlungen, die wir ausführen – also für die Nutzung der Gentechnologie in den genannten Anwendungsbereichen –, Verantwortung tragen wir auch für dasjenige, was wir unterlassen, also nicht tun, obwohl wir es aufgrund des Standes der Technik hätten tun können. Die Gentechnologie eröffnet dem Menschen Chancen und Hoffnungen. Damit diese aber nicht von Enttäuschungen überschattet werden, müssen auch ihre Risiken für Gegenwart und Zukunft mit Sorgfalt analysiert und offengelegt werden. Diesen Risiken durch verantwortliches Handeln entgegenzuwirken, kommt dem Menschen aufgrund seiner Würde zu.

ANMERKUNGEN

¹ K. Rahner, Experiment Mensch, in: Die Frage nach dem Menschen (Festschr. f. M. Müller), hrsg. v. H. Rombach (München 1966) 45–69, hier 50.

² Vgl. dazu: Menschenrechte – eine Herausforderung der Kirche, hrsg. v. J. Schwartländer (München, Mainz 1979).

³ Vgl. R. P. Horstmann, Art. Menschenwürde, in: Hist. Wb. d. Philos., Bd. 5 (Stuttgart 1980) 1124–1127.

⁴ Vgl. I. Kant, Metaphysik der Sitten (Weischedel-Ausg.), Bd. 4 (Darmstadt 1956) 600.

⁵ Vgl. den sehr informativen Beitrag von W. Graf Vitzthum, Die Menschenwürde als Verfassungsbegriff, in: Juristenztg. 40 (1985) 201–209.

- ⁶ H. C. Nipperdey, Die Würde des Menschen, in: Die Grundrechte, hrsg. v. Neumann, Nipperdey, Scheuner, Bd. 2 (Berlin 1954) 1.
- ⁷ H. v. Mangoldt, F. Klein, Das Bonner Grundgesetz, Bd. 1 (Berlin ²1957) Anm. III 3b u. 3c.
- ⁸ In: Th. Maunz, G. Dürig, R. Herzog, R. Scholz, Komm. z. Grundgesetz (München 1978ff.) Art. II, Rz. 17f.
- ⁹ Vgl. E. Benda, an vielen Stellen; vgl. etwa nur: Erprobung der Menschenwürde am Beispiel der Humangenetik, in: Genforschung – Fluch oder Segen, hrsg. v. R. Flöhl (München 1985) 205–231, hier 230f.
- ¹⁰ Vgl. N. Luhmann, Grundrechte als Institution (Berlin ²1974) 68ff.
- ¹¹ Vgl. Chr. Starck, Menschenwürde als Verfassungsgarantie im modernen Staat, in: Juristentzg. 36 (1981) 463.
- ¹² Vgl. dazu etwa A. Auer, Die Bedeutung der christl. Botschaft für das Verständnis und die Durchsetzung der Grundwerte, in: Werte, Rechte, Normen, hrsg. v. A. Paus (Kehlauer 1979) 29–85; E. Waldschütz, Menschenwürde – Menschenrechte, in: Diakonia 9 (1978) 394–403.
- ¹³ G. Dürig, Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde, in: Archiv d. öffentl. Rechts 81 (1956) 117–157, hier 127.
- ¹⁴ Vgl. das Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofs, DVBL 1974, 940ff.
- ¹⁵ Vgl. A. Podlech, in: Komm. z. Grundgesetz für die BR Deutschland (Neuwied 1984) Bd. 1, Rz. 23–55.
- ¹⁶ Zur Definition der Gentechnologie und den einzelnen Anwendungsbereichen vgl. die sehr präzise Übersicht von G. Nass, Was ist Gen-Technik?, in: St. Wehowsky, Schöpfer Mensch? (Gütersloh 1985) 12–24; B. Hobom, Möglichkeiten, Perspektiven und Grenzen der Gentechnologie, in: J. Reiter, U. Theile, Genetik und Moral (Mainz 1985) 28–45. Zur rechtlichen und ethischen Beurteilung vgl. W. Graf Vitzthum, Gentechnologie und Menschenwürde, in: Medizinrecht 3 (1985) 249–257; E. Benda, Humangenetik und Recht – eine Zwischenbilanz, in: Neue Jur. Wochenschr. 38 (1985) 1730–1734; A. Eser, Humangenetik: Rechtliche und sozialpolitische Aspekte, in: J. Reiter, U. Theile, Genetik und Moral, 130–145; J. Reiter, Ethische Aspekte der Genforschung und Gentechnologie, ebd. 146–161; A. Kaufmann, Der entfesselte Prometheus, in: Genforschung – Fluch oder Segen, hrsg. v. R. Flöhl (München 1985) 259–277; F. Böckle, Gentechnologie und Verantwortung, ebd. 86–96.
- ¹⁷ Vgl. W. Graf Vitzthum, Gentechnologie und Menschenwürde, 254.
- ¹⁸ Vgl. Office of Technology Assessment (OTA): The Role of Genetic Testing in the Prevention of Occupational Disease (Washington: GPO 1983) 194, 202, 222.
- ¹⁹ Zur Gentherapie an somatischen und Keimbahnzellen vgl. J. Reiter, Gentherapie und Ethik, in dieser Zschr. 203 (1985) 579–591.
- ²⁰ Die Weltgesundheitsorganisation versteht Gesundheit als „Zustand vollkommenen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens“.
- ²¹ In-vitro-Fertilisation, Genomanalyse und Gentherapie. Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe des Bundesministers für Forschung und Technologie und des Bundesministers der Justiz (München 1985) 45f.